

Hessenland

Heimatzeitschrift für Kurhessen

Herausgegeben in Verbindung mit dem Arbeitsring für hessische Heimatforschung an der Universität Marburg, dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde und dem Museumsverein der Stadt Kassel

von Dr. E. Hizeroth, Marburg-Lahn

49. Jahrgang

Marburg-Lahn, Mai/Juni 1938

Heft 5/6

Zur historischen Entwicklung des bäuerlichen Grundbesizes in Hessen

Das Kataster des 18. Jahrhunderts als Geschichtsquelle¹⁾

Von Günther Wrede

Das Staatsarchiv Marburg birgt in seinem mehrere tausend Bände umfassenden Bestande hessischer Kataster aus dem 18. Jahrhundert mit den zugehörigen Flurkarten eine Quellensammlung, die für die Geschichte des hessischen Bauerntums und für alle aus der Ausrichtung auf „Blut und Boden“ erwachsenden Aufgaben der landesgeschichtlichen Forschung den Ausgangspunkt und die breiteste Grundlage bildet. Ob es sich um den Nachweis des zweihundertjährigen Besitzes eines Bauernhofes in ununterbrochener Blutfolge, um die Verteilung des Besitzes und den Zusammenhang der Sippen eines einzelnen Dorfes, um die Feststellung der zu einem Hofe gehörigen Grundstücke oder um die Aufstellung einer Ortschronik handelt, wie sie jüngsthin für jedes Dorf gefordert wird, immer wird dies Kataster die erste Hilfe und einen sicheren Ausgangspunkt bieten. Sein Wert ist um so höher anzuschlagen, als es sich hier um ein gleichmäßiges Material über Orts- und alte Amtsgrenzen hinaus für ein ganzes Territorium handelt, sodaß auch für vergleichende Forschung und für die Beobachtung allgemeiner Gesichtspunkte genügend Spielraum vorhanden ist. Das Verständnis für die hervorragende Bedeutung dieser Quellengruppe zur Geschichte des hessischen Bauerntums in weiteren Kreisen zu vertiefen, ist das Ziel der folgenden Darlegungen.

Wir beginnen mit einem kurzen Überblick über die Entstehung des Katasters. Von alters her ist es das Bestreben des Grundherrn, seine Besitztitel am Grund und Boden schriftlich niederzulegen, um jederzeit seine Rechte mit Nachdruck vertreten zu können. Hierhin gehören die Traditionsverzeichnisse, Urbare und Heberegister der Klöster seit karolingischer Zeit, ferner in entwickelterer Form die Salbücher des 14. Jahrhunderts.

1) Nach einem Vortrag im Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Marburg vom 25. Februar 1937.

Haben die geistlichen Institute bis zum ausgehenden Mittelalter die Führung, so hat der äußere und innere Ausbau des Territorialstaates auch einen Aufschwung der landesfürstlichen Registeraufstellung zur Folge, die für Fortschritt und ständige Verfeinerung in der Aufzeichnung nutzbarer Rechtstitel und fließender Geldquellen sorgt.

Aus der Landgraffschaft Hessen nennen wir in diesem Zusammenhang die ältesten Salbücher des Amtes Marburg aus dem 14. Jahrhundert²⁾. Die Zentralisierung der Finanzverwaltung im 15. Jahrhundert und die Erhebungen über die Nutzungswerte der hessischen Gebiete anlässlich der Teilung des Territoriums im gleichen Jahrhundert führen die Entwicklung bereits zu einer bedeutenden Höhe und Vielseitigkeit in der Erfassung von Finanzquellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnissen des Landes. Der entscheidende Fortschritt des 16. Jahrhunderts ist der Übergang zur Vermessung des Grundbesizes in der Regierungszeit Philipps des Großmütigen. Das Ergebnis seiner Sorge für das Finanzwesen liegt uns in den zahlreichen Salbüchern der einzelnen Ämter aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, einem neuen und festen Typus, der als Vorläufer des späteren Katasters angesprochen werden darf. Hoheits- und Gerichtsverhältnisse von Ämtern und Ortschaften, Hausstätten- und Einwohnerzahlen, Abgaben und Dienste der Untertanen, vor allem die Einkünfte aus dem landesherrlichen Grundbesitz sind bereits verzeichnet. Hier begegnet zum ersten Male ein einheitliches Material für das ganze Territorium. Die nächste Etappe

2) Rüdch, Das älteste Salbuch des Amtes Marburg. Zeitschr. f. hessische Geschichte Bd. 39 (1905) S. 145 ff.; vgl. zum Folgenden Zimmermann, Der Oekonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XVII. Bd. I (1934) S. 113 ff., Bd. II (1933).